2. Ergebnis

Die Frage, ob der Erlass oder die Änderung des Hausrechts des Fürstlichen Hauses dem von der Verfassung vorgegebenen Verfahren und der Mitwirkung des staatlichen Gesetzgebers unterliegen, ist aufgrund der Staatspraxis noch nicht abschliessend beantwortet.

Was die verfassungsrechtliche Regelung angeht, so ist festzustellen, dass 1921 das Hausrecht der Fürstlichen Familie, namentlich auch staatsrelevante Materien wie die Thronfolge, Volljährigkeit und Vormundschaft von Fürst und Erbprinz nicht im Wortlaut in die Verfassung integriert worden ist.[116] Demgegenüber wurde 1984 die Stellvertretung des Landesfürsten «bei längerer Abwesenheit vom Lande» in der Verfassung geordnet.[117] Auch die 2003 erfolgte Neufassung der Stellvertretung des Landesfürsten in Art. 13bis und die Regelung des Misstrauensantrages gegen den Landesfürsten in Art. 13ter LV schliesst sich diesem Vorgehen an. Sie wurden nicht als eine dem Hausgesetz vorbehaltene Frage, sondern als eine «Angelegenheit des staatlichen Rechts» angesehen,[118] sodass

116 Christine Weber, Gegenzeichnungsrecht, S. 267 weist darauf hin, dass der Wortlaut des Art. 3 LV nicht erkennen lasse, dass das autonome Hausrecht in einen Teil der Verfassung hätte umgewandelt werden sollen. Edwin Loebenstein, Die Stellvertretung des Landesfürsten, S. 82 meint, dass dem Hausgesetz der Charakter einer autonomen Rechtsbildung zuzuerkennen sei. Diese Wirkung sei durch die Änderung der Verfassung nicht verloren gegangen. Das Hausgesetz sei vielmehr in seiner Gültigkeit bekräftigt worden. Siehe auch den Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck, O.N. Nr. 48 vom 16. Juni 1920. Dieser enthält in Art. 29 Abs. 3 und 4 die Bestimmungen: Die Regierungsrechte sind erblich im fürstlichen Hause Liechtenstein nach Massgabe der Hausgesetze und dieser Verfassung (Abs. 3). Nach den Hausgesetzen wird die Grossjährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie allenfalls die Vormundschaft geordnet (Abs. 4). Wilhelm Becks Verfassungsentwurf anerkennt also die Hausgesetze, bindet sie aber an die Verfassung, die die Grundlage bildet. Es fällt auf, wie Wilfried Marxer, Das Hausgesetz des Fürstenhauses, S. 61 bemerkt, dass damals bei der Entstehung der Verfassung von 1921 von der hausrechtlichen Materie («Hausgesetzthematik») kaum Notiz genommen worden ist.

117 Siehe Art. 13 Abs. 2 LV 1921.

118 Edwin Loebenstein, Die Stellvertretung des Landesfürsten, S. 84; zur Regelung im Hausrecht siehe Georg Schmid, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein, S. 52. Es sollten die staatsrelevanten Materien des Hausgesetzes wie beispielsweise die Thronfolge in der Verfassung geregelt werden. Der Verfassungsentwurf des ständischen Verfassungsrates vom 1. Oktober 1848 regelt im Unterschied zur KV 1862 und LV 1921 das Hausrecht bzw. die den Fürsten betreffenden Bestimmungen («konstitutionelle Fürstenwürde») in den §§ 40–46. Siehe schon vorne S. 258 f. Er